

machen. Der Lohndiener greift nach dem Groschen und klammert sich an ihn an, der wahrhaft edle Mann hat die Sache im Auge und spricht und handelt dann am unbefangendsten und am schönsten, wenn er weiß, es kann Niemand argwöhnen, daß er es des Geldes wegen thue."

Ich komme nun zu der zweiten wichtigen Errungenschaft jener Zeit: dem Regulativ über die bei Beerdigungen, Trauungen und Taufen in Annaberg und in der Dorfschaft Frohnau zu entrichtenden Gebühren.

Man hatte anfänglich beabsichtigt, die Geistlichen nicht bloß hinsichtlich des Beicht- und Confirmandengeldes, sondern durchgängig wegen aller übrigen geistlichen Gebühren zu fixiren und daher zuvörderst eine Regulirung dieser Gebühren in Angriff genommen. Alle diese Gebühren, mit deren Einhebung im Sinne Dr. Schumanns die Geistlichen selbst verschont bleiben sollten, waren ebenso, wie die geistlichen Mühwaltungen genau zu erörtern und festzustellen. Die Gebühren für die einzelnen geistlichen Handlungen sollten in eine Cassé fließen, aus welcher die Fixa der Geistlichen bestritten werden sollten. Mußte man nun auch hiervon später wieder absehen, so behielt man doch die Regulirung der Gebühren selbst fortwährend im Auge. Im Jahre 1851 wurde der erste Entwurf des Regulativs der Kreisdirection zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Der oberste Grundsatz dieses Regulativs, nach welchem es fortan einem Jeden freigestellt wurde, für sich und bez. die Seinigen eine Begräbnißart, eine Classe des Aufgebots und der Trauung, sowie der Taufe zu wählen, welche er will, ohne zu Entrichtung von Gebühren für eine andere Classe etwa wegen höheren Standes oder anderer Verhältnisse verbunden zu sein, war gewiß geeignet, über manche Schwierigkeiten hinwegzuhelfen. Gleichwohl entstanden einige Differenzpunkte und die Erledigung derselben verursachte neuen Aufschub. Dazu kam der Rücktritt des Superintendenten Dr. Schumann in den Ruhestand und der Tod des Archidiaconus Glöckner. Und so gelangte denn erst im October 1860 das Regulativ zum Abschluß. Durch eine Bekanntmachung der Kircheninspection vom 17. November 1860 wurde dasselbe publicirt und bestimmt, daß es mit dem neuen Kirchenjahre, vom 2. December 1860 an, in Kraft trat.

Das dritte wichtige Ereigniß war die Einziehung der Bergprädicatur im Jahre 1864 und die damit verbundene neue Regulirung der Geschäfte des geistlichen Ministeriums allhier.

Die Urkunde über die Einziehung der Bergprädicatur und das Regulativ über die Geschäftsvertheilung lauten folgender Maassen: